Anlage 3

I. Höchstbetrag

Die kreisfreie Stadt Kaufbeuren stellt als jährlichen Ausgleich einen Höchstbetrag von EUR 200.000 zur Verfügung, der für die Folgejahre nach den folgenden Regeln fortgeschrieben wird:

II. Grundsätze der Berechnung der Harmonisierungs- und Durchtarifierungsverluste ab 2028

(1) Die MVV GmbH ermittelt Harmonisierungs- und Durchtarifierungsverluste im Rahmen des Verbundbeitritts stufenweise in folgenden Schritten:

(a) Berechnung der Nachher-Einnahmen (brutto) nach den im Jahr 2028 aktuell gültigen Haus-, OVG-, DTV- und MVV-Tarifen (Mit-Fall).

(b) Wandlung von MVV-Tickets in Fahrscheine des jeweiligen Haustarifs bzw. des DTV-Tarifs oder des OVG-Tarifs.

(c) Berechnung der Vorher-Einnahmen (Ohne-Fall) erfolgt unter Zugrundelegung der für das Jahr 2028 gültigen Haus-, OVG-, DTV- und MVV-Tarife. Liegt für einen Tarif kein Tarifstand für das Jahr 2028 vor, wird der zuletzt gültige Tarifstand anhand der Entwicklung des Deutschlandtarifs auf das Jahr 2028 fortgeschrieben.

(d) Berechnung der Harmonisierungs- und Durchtarifierungsverluste (brutto) aus dem Delta der Vorher- und Nachher-Einnahmen auf der Erhebungslinie.

Die Ermittlung der Harmonisierungs- und Durchtarifierungsverluste erfolgt auf Basis der Einnahmen des Verkehrsunternehmens inklusive Ausgleichsleistungen auf Basis der allgemeinen Vorschriften zum 365-Euro-Ticket MVV und dem Deutschlandticket.

(2) Bei der unter (1) beschriebenen Berechnung der Harmonisierungs- und Durchtarifierungsverluste bleibt eine mögliche Veränderung der Fahrgastnachfrage in den Berechnungen unberücksichtigt, es ändern sich jedoch die Ticketstruktur und damit die Einnahmen. Eventuelle Fahrgastzuwächse durch die Verbundraumerweiterung gehen grundsätzlich, vorbehaltlich von Absatz 3, nicht in die Berechnung der Harmonisierungs- und Durchtarifierungsverluste ein.

(3) Die positiven finanziellen Effekte aufgrund von zu erwartenden Mehrverkehren durch die Verbundraumerweiterung werden pauschal in Höhe von 0,76 % bezogen auf die Gesamt-

einnahmen im Busverkehr der kreisfreien Stadt Kaufbeuren (abzüglich der gemäß der allgemeinen Vorschrift zum 365 €-Ticket gemeldeten Einnahmen für die Schulwegkostenträger) in Abzug gebracht.

(4) Für die Berechnung des Einnahmenanspruchs der einzelnen Erhebungslinien wird das Verfahren zur Ermittlung der realen Ertragskraft verwendet. Das Grundprinzip dieses Verfahrens ist die Aufteilung des Fahrpreises oder der spezifischen Einnahmensätze je Fahrausweisart entsprechend dem Anteil der auf der Erhebungslinie zurückgelegten Strecke im Verhältnis zur Gesamtstrecke. Benutzt ein Fahrgast für seine gesamte Wegstrecke mehrere Fahrausweise, so wird für die Erhebungslinie nur für jene Fahrausweise der Erlösanteil ermittelt, die ganz oder teilweise auf der Erhebungslinie genutzt werden.

(5) Die so berechnete Ausgleichsleistung wird als Pauschalbetrag je Verkehrsunternehmen zum Zwecke der Bemessung der Abschlagszahlungen vorab für das nachfolgende Abrechnungsjahr festgelegt.

(6) Datengrundlage dieser Berechnung wird die im Dezember 2027 beginnende und im Dezember 2028 endende Initialerhebung sein.

(7) Die ermittelte Ausgleichshöhe wird je Aufgabenträger jährlich, frühestens ab dem Abrechnungsjahr 2028, gemäß dem Delta der Tarifentwicklung DTV zum MVV-Tarif mit folgender Formel fortgeschrieben:

$$HDTV_n = (DTV_{n-1(ohne)}(1+\alpha_n) + MVV_{n-1(ohne)}(1+\beta_n)) - (DTV_{n-1(mit)}(1+\alpha_n) + MVV_{n-1(mit)}(1+\beta_n))$$

mit:

$HDTV_n$: $Ausgleichshöhe\ im\ Jahr\ n\ aufgrund\ der\ Harmonisierungs\text{-}/Durchtarifierungsverluste$
α_n: $Preisentwicklung\ DTV\ von\ Jahr\ n-1\ auf\ das\ Jahr\ n$
β_n: $Preisentwicklung\ MVV\ von\ Jahr\ n-1\ auf\ das\ Jahr\ n$
$DTV_{n-1(ohne)}$: $Einnahmen\ im\ DTV\ im\ Jahr\ n-1\ im\ Ohne-Fall\ (Szenario\ ohne\ Verbundbeitritt)$
$DTV_{n-1(mit)}$: $Einnahmen\ im\ DTV\ im\ Jahr\ n-1\ im\ Mit-Fall\ (Szenario\ mit\ Verbundbeitritt)$
$MVV_{n-1(ohne)}$: $Einnahmen\ im\ MVV\ im\ Jahr\ n-1\ im\ Ohne-Fall\ (Szenario\ ohne\ Verbundbeitritt)$
$MVV_{n-1(mit)}$: $Einnahmen\ im\ MVV\ im\ Jahr\ n-1\ im\ Mit-Fall\ (Szenario\ mit\ Verbundbeitritt)$

III. Abschlagszahlungen

(1) Die Verkehrsunternehmen erhalten unterjährig für das jeweilige Abrechnungsjahr Abschlagszahlungen nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Die Höhe der Abschlagszahlungen für das Abrechnungsjahr 2027 wird auf Basis von Vertriebsdaten von der MVV GmbH prognostiziert und in den von den Verkehrsunternehmen zu unterzeichnenden Kooperationsverträgen unternehmensindividuell festgelegt. Für die

Abrechnungsjahre 2028 und 2029 werden diese Abschlagszahlungen nach Maßgabe Ziffer II, Nr. 7 fortgeschrieben.

(3) Sobald die nach Maßgabe von Ziffer II neu berechnete Höhe der Abschlagszahlungen vorliegt, werden für das laufende Abrechnungsjahr 2029 die Abschlagszahlungen entsprechend angepasst.

(4) Die MVV GmbH wird in den Monatsabrechnungen jeweils 1/12 des Ausgleichsbetrages an die Verkehrsunternehmen als Abschlag ausweisen. Die Auszahlung der Abschläge erfolgt in vier Quartalszahlungen in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober für das jeweilige Quartal.

IV. Spitzabrechnung

(1) Für das Abrechnungsjahr 2027 erfolgt keine Spitzabrechnung. Die Beträge der Abschlagszahlungen im Jahr 2027 ergeben in Summe die Ausgleichszahlungen für 2027.

(2) Die Spitzabrechnung der Ausgleichszahlungen für 2028 und 2029 erfolgt auf Basis der Initialerhebung, die im Dezember 2027 starten und im Dezember 2028 enden wird. Die Harmonisierungs- und Durchtarifierungsverluste werden dabei nach Maßgabe Ziffer II neu berechnet. Die Spitzabrechnung wird bezogen auf die Abschlagszahlungen durchgeführt. Ist der Abschlagsbetrag höher als die Spitzabrechnung, kann die Differenz mit der Abrechnung im Folgejahr verrechnet werden. Liegt die Spitzabrechnung über der Abschlagszahlung, erhält das Verkehrsunternehmen die noch fehlende Differenz zum Ausgleich der Mindereinnahmen.

Die Ermittlung der Harmonisierungs- und Durchtarifierungsverluste erfolgt auf Basis der Einnahmen des Verkehrsunternehmens inklusive Ausgleichsleistungen auf Basis der allgemeinen Vorschriften zum 365-Euro-Ticket MVV und dem Deutschlandticket.

(3) Die Spitzabrechnung erfolgt jeweils zum 31.12. eines laufenden Kalenderjahres für das vorangegangene Kalenderjahr.

(4) Abweichend davon erfolgt die Spitzabrechnung für das Abrechnungsjahr 2028 erstmals bis spätestens zum 31.07.2029.

(5) Im Rahmen der Spitzabrechnung werden die beitrittsbedingt verminderten Vertriebsaufwendungen in Abzug gebracht.